

Eingriff in Bestenauslese

Leistungsgrundsatz zählt mehr als Frauenförderung

(BS/Prof. Dr. Klaus Herrmann) Der Öffentliche Dienst soll eine Vorreiterrolle bei der Gleichbehandlung der Geschlechter einnehmen. Nun ist die rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen über dieses Ziel hinausgeschossen. Sie hat im Landesbeamtengesetz geregelt, dass Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung und fachlicher Leistung bei Beförderungen bevorzugt werden sollten. Diese Regelung sei verfassungswidrig, entschied das Obergerverwaltungsgericht Münster in mehreren Entscheidungen, die Ende Februar 2017 ergangen sind.

Es bestätigte damit zugleich Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Köln, Aachen und Gelsenkirchen, in denen unterlegene männliche Bewerber gegen die Auswahlentscheidung geklagt hatten.

Die Neuerung im Landesbeamtengesetz (§ 19 Absatz 6 LBG n. F.), die der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 erlassen hatte, betrifft Beförderungsauswahlentscheidungen von Landesbeamten mit gleichwertigen Gesamtnoten in den aktuellen dienstlichen Beurteilungen. Danach sollen in diesen Fällen zukünftig regelmäßig Frauen bevorzugt werden, soweit nicht ausnahmsweise in der Person eines männlichen Bewerbers liegende Gründe überwiegen. In der Begründung des Gesetzes stützte sich die Landesregierung auf den Regelungsauftrag im Grundgesetz, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern för-



Prof. Dr. Klaus Herrmann ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte in Potsdam. Er berät bundesweit Dienstherrn und Beamte zu rechtlichen Fragen des Öffentlichen Dienstes. Foto: BS/privat

dern und auf die Beseitigung tatsächlich bestehender Nachteile hinwirken soll.

Die Landesregierung versuchte damit zugleich, eine gefestigte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu überwinden.

Den vollständigen Artikel lesen Sie auf www.behoerderspiegel.de, Suchwort "Frauenförderung".